

## **Federal Register, 7. November 2014**

Am 7. November 2014 wurde im *Federal Register* bekannt gegeben, dass BIS (*Bureau of Industry and Security*) die U.S. Exportbestimmungen für den Export und Reexport bestimmter amerikanischer Güter nach Venezuela, wie auch für den Transfer solcher Güter innerhalb des Landes mit Wirkung vom 7. November 2014 geändert hat. Dabei handelt es sich um alle Güter, die für das Militär oder Endverbraucher militärischer Güter bestimmt sind. Diese Änderung der Bestimmungen bedeutet eine Erweiterung des bereits bestehenden Waffenembargos gegen Venezuela, weil sich das Land geweigert habe, in bestimmten Bereichen der Bekämpfung des Terrorismus mit den Vereinigten Staaten zusammen zu arbeiten.

Bereits im Februar 2014 habe sich das venezuelanische Militär an der Niederschlagung regierungsfeindlicher Proteste beteiligt. Die Protestierenden habe man mit Gewalt bekämpft, und Protestierende und politische Führer gefangen genommen. Die Niederschlagung der Proteste habe zahlreiche Tote und Verwundete gefordert.

Am 30. Juli 2014 habe das amerikanische Außenministerium bereits Visumsbeschränkungen für venezuelanische Regierungsangestellte und Militärangehörige bekannt gegeben bzw. eingeführt.

Das Vorgehen und Verhalten des venezuelanischen Militärs beeinträchtigt den Demokratisierungsprozess im Lande und stelle eine ernste Gefahr für die Nationale Sicherheit und die Außenpolitik der Vereinigten Staaten dar.

Als Antwort auf die Verfehlungen des venezuelanischen Militärs gegen das Volk verhängt die amerikanische Regierung Lizenzpflicht für alle US amerikanischen Güter, die für die militärische Endverwendung oder für militärische Endverwender bestimmt sind. Diese ‚*military end use controls*‘ sind die Gleichen, die über die VR China verhängt und später auf Russland ausgedehnt wurden (s. auch *Fed.Reg.* vom 17. September 2014.)

Einzelheiten sind den EAR, § 744.21 „*Restrictions on Certain Military end uses*’ zu entnehmen, der sich sowohl auf Exporte und Reexporte für Endverbrauch als auch für Endverbraucher in der VR China und Russland bezieht, und jetzt auch Venezuela einbezieht. Das bedeutet, dass den bisher in der CCL genannten lizenzpflichtigen Gütern, alle jene hinzugefügt wurden, die in Anhang 2 zu § 744 genannt werden und zusätzlich zu der VR China und Russland, nun auch Venezuela betreffen.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München  
für IFS e.V.

-----

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**